

# DER LANDRAT

LANDKREIS LEIPZIG | LANDRATSAMT | 04550 BORNA

An die Eltern der Schüler der Klasse 1b  
der Grundschule Clemens Thieme  
Sauerbruchstraße 1  
04552 Borna

Borna, den 15.12.2020

## **Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

### **Änderung der Allgemeinverfügung vom 12. Dezember 2020 – Anordnung der häuslichen Absonderung für die Schüler der Klasse 1b sowie die Lehrer und Horterzieher, welche die Klasse 1b am 07.12.2020 unterrichteten/betreuten der Grundschule Clemens Thieme Borna, Sauerbruchstraße 1 in 04552 Borna**

Das Landratsamt Landkreis Leipzig erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 2  
Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 in der aktuell geltenden Fassung nachfolgende

#### **Allgemeinverfügung**

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Leipzig vom 12. Dezember 2020 wird dahingehend geändert, als dass der mit Verfügung vom 12.12.2020 festgelegte Zeitraum der häuslichen Absonderung vom 11.12.2020 bis 24.12.2020 auf den Zeitraum 11.12.2020 bis 21.12.2020 abgeändert wird.
2. Die Allgemeinverfügung vom 12.12.2020 wird dahingehend entsprechend abgeändert.
3. Im Übrigen behält die Allgemeinverfügung vom 12.12.2020 ihre Gültigkeit.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Begründung:**

Der Landkreis Leipzig hat mit seiner Allgemeinverfügung vom 12. Dezember 2020 die häusliche Absonderung der Schüler der Klasse 1b der Grundschule Clemens Thieme, Sauerbruchstraße 1 in 04552 Borna sowie der Lehrer/ Horterzieher, die am 07.12.2020 die Klasse 1b unterrichtet bzw. betreut hatten für den Zeitraum 11.12.2020 bis 24.12.2020 angeordnet.

Anhand der ermittelten Inkubationszeit und der daraus resultierenden Dauer der häuslichen Absonderung endet nunmehr der Zeitraum der häuslichen Absonderung für die Schüler der Klasse 1b, als auch die betroffenen Lehrer und Horterzieher bereits am 21.12.2020.

Die Allgemeinverfügung vom 12.12.2020 war dahingehend entsprechend abzuändern.

Das Landratsamt ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2, § 16, § 54 des IfSG in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) sachlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Die Änderung der Allgemeinverfügung vom 03. Dezember 2020 beruht auf § 48 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna erhoben werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [Gesundheitsamt@lk-l.de-mail.de](mailto:Gesundheitsamt@lk-l.de-mail.de).

**Borna, den 15.12.2020**

gez.

**Henry Graichen**

**Hinweis:** Für weitere Informationen zu Quarantäne, Betreuung, Entschädigungsregelungen siehe [www.landkreisleipzig.de](http://www.landkreisleipzig.de)